



Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl S. 90) und der §§ 2, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl S. 134) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 20.7.2023 (GVBl. S. 582) und des Hessischen Bibliotheksgesetzes (Hess BiblG) vom 20.09.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.12.2021 (GVBl S. 841) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 26.05.2025 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Rodgau beschlossen:

§ 1

Zweck der Einrichtung und Nutzung

(1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für das Nutzungsverhältnis zwischen der Stadtbücherei Rodgau (im Folgenden Stadtbücherei) und ihren Nutzerinnen und Nutzern. Die Stadtbücherei Rodgau ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der politischen und der persönlichen Bildung, der Freizeitgestaltung, der Vermittlung von Medienkompetenz sowie der Kommunikation.

(2) Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland können die Stadtbücherei benutzen und analoge und digitale Medien, Geräte sowie Hilfsmittel zur Mediennutzung in den Einrichtungen der Stadtbücherei nutzen bzw. ausleihen.

§ 2

Anmeldung, Büchereiausweis

(1) Das Entleihen von Medien und Geräten sowie die Nutzung von digitalen Angeboten erfordern einen Büchereiausweis, der auf Antrag nach den nachfolgenden Bestimmungen dieser Benutzungsordnung erteilt wird.

(2) Der Büchereiausweis wird nach Vorlage eines Personalausweises, eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels ausgestellt. Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bedürfen für die Anmeldung die Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertretung.

(3) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens verarbeitet die Stadtbücherei Rodgau gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, die vollständige Meldeanschrift sowie als freiwillige Angaben eine E-Mail-Adresse und Telefonnummern. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertretung gespeichert. Die Bereitstellung dieser Angaben ist freiwillig. Ohne die Bereitstellung dieser Angaben ist die Ausstellung des Büchereiausweises und die Benutzung der Stadtbücherei Rodgau jedoch nicht möglich. Zwei Jahre nach der letzten Ausleihe oder Online-Nutzung und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei Rodgau werden die personenbezogenen Daten für die Erhebung von Statistiken anonymisiert oder gelöscht.

(4) Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten bei der Anmeldung einen Büchereiausweis; alternativ kann eine bereits vorhandene rodgaucard als Büchereiausweis freigeschaltet werden. Der Büchereiausweis berechtigt zur Entleihung von analogen und digitalen Medien und Geräten sowie zur Nutzung von Geräten in der Stadtbücherei und ist für jede Ausleihe und jede Nutzung erforderlich. Der Büchereiausweis ist ein Jahr ab dem Tag der Anmeldung und der Zahlung der Aufnahmegebühr nach § 8 dieser Satzung gültig. Nach dem jeweils abgelaufenen Jahr verlängert sich die Gültigkeitsdauer mit demjenigen Tag um ein weiteres Jahr, an dem die Nutzerin oder der Nutzer die Dienste der Stadtbücherei erneut nutzt oder den Wunsch nach Verlängerung des Büchereiausweises schriftlich oder mündlich an die Stadtbücherei übermittelt.

(5) Wird schuldhaft der Missbrauch des Büchereiausweises ermöglicht, haftet die Inhaberin oder der Inhaber für den daraus entstandenen Schaden. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Büchereiausweis wird die Benutzungs- und Gebührenordnung anerkannt. Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Bei der Abmeldung muss der Büchereiausweis zurückgegeben werden. Eine rodgaucard muss nicht zurückgegeben werden, verliert aber bei Abmeldung die Gültigkeit als Büchereiausweis.

(6) Für die Ausleihe von Medien und Geräten sowie die Inanspruchnahme von Leistungen der Stadtbücherei werden Gebühren nach § 8 erhoben.

(7) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Gegen Gebühr nach § 8 wird ein Ersatzausweis ausgestellt.

(8) Adressänderungen oder Namensänderungen der Nutzerin oder des Nutzers sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.

(9) Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen erhalten auf Antrag ihrer Leitung einen kostenlosen Büchereiausweis. Dieser berechtigt zur Ausleihe von Medien in Verbindung mit einem Identitätsnachweis der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter der Einrichtung.

§ 3

Regionaler Bibliotheksausweis

- (1) Anstatt des Büchereiausweises der Stadtbücherei Rodgau kann ein regionaler Bibliotheksausweis ausgestellt werden. Der regionale Bibliotheksausweis berechtigt zur Nutzung des physischen und digitalen Medienbestandes der kooperierenden Bibliotheken bzw. Büchereien.
- (2) Personen, die den regionalen Bibliotheksausweis nutzen möchten, melden sich in einer der kooperierenden Bibliotheken zu den Bedingungen des regionalen Bibliotheksausweises an. Mit der Unterschrift auf dem regionalen Bibliotheksausweis werden die Benutzungs- sowie Entgelt- bzw. Gebührenordnungen sowie die Hausordnungen aller Bibliotheken, bei denen die jeweilige Person registriert ist bzw. sich registrieren lässt, anerkannt.
- (3) Für den regionalen Bibliotheksausweis wird eine jährliche Gebühr nach § 8 dieser Satzung erhoben. Der regionale Bibliotheksausweis ist jeweils ein Jahr ab dem Tag der Ausstellung gültig. Die Ausstellung erfolgt, sobald die Jahresgebühr für den regionalen Bibliotheksausweis bei einer der beteiligten Bibliotheken eingegangen ist. Eine Verlängerung erfolgt automatisch mit Einzahlung der Jahresgebühr.
- (4) Zur erstmaligen Nutzung des regionalen Bibliotheksausweises in einer anderen als der ausstellenden Bibliothek ist in jeder Bibliothek eine Anmeldung bzw. eine Ummeldung unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebescheinigung oder eines Aufenthaltstitels notwendig.
- (5) Um die Gültigkeit des regionalen Bibliotheksausweises in den kooperierenden Bibliotheken gegenseitig zu überprüfen, erfolgt eine Abfrage bei der ausstellenden Bibliothek.

§ 4

Ausleihe

- (1) Das Entleihen von Medien und Geräten sowie die Nutzung der digitalen Angebote und der Geräte sind nur mit einem gültigen Büchereiausweis möglich. Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.
- (2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen kann die Leitung der Stadtbücherei geänderte Leihfristen festsetzen. Diese werden in der Stadtbücherei bekannt gegeben. Die Leihfrist physischer Medien kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entlehene Medium vorliegt. Die Verlängerungsmöglichkeiten können von der Büchereileitung für einzelne Medientypen gesondert festgesetzt werden.
- (3) Die Stadtbücherei erhebt bei Überschreitung von Leihfristen Versäumnisgebühren nach § 8 dieser Satzung unabhängig vom Zugang einer schriftlichen Benachrichtigung.

(4) Sind Medien nicht zurückgegeben worden bzw. Verwaltungsgebühren rückständig, so sind die Nutzerin oder der Nutzer von einer weiteren Ausleihe und der Nutzung der Geräte ausgeschlossen.

(5) Das Entleihen, Vorbestellen und Verlängern von Medien kann von der Leitung der Stadtbücherei im Einzelfall begrenzt werden.

(6) Eine Vorbestellung ausgeliehener Medien ist möglich. Bei Online-Verlängerungen und Online-Vorbestellungen gehen Übermittlungsfehler zulasten der Nutzerin oder des Nutzers, soweit ein Verschulden der Stadtbücherei Rodgau nicht nachweisbar ist.

(7) Sachbücher, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind und auf die nicht in elektronischer Form zugegriffen werden kann, können durch den auswärtigen Leihverkehr gegen eine Gebühr nach § 8 beschafft werden.

§ 5

Behandlung von Medien und Geräten, Urheberrecht, Haftung

(1) Medien und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst der Nutzerin oder dem Nutzer zugerechnet werden. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden und für den Verlust der ausgeliehenen Medien und Geräte.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener oder in der Stadtbücherei genutzter Medien hat die Nutzerin oder der Nutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch die Nutzerin oder den Nutzer in der aktuellen Auflage. Sollte diese innerhalb von drei Monaten nicht möglich sein, so ist die Stadtbücherei berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. Bis zur Ersatzleistung können grundsätzlich keine weiteren Medien entliehen und keine Leihfrist verlängert werden.

(3) Das Betreten und die Nutzung der Stadtbücherei erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rodgau haftet nicht für die bei Benutzung der Stadtbücherei, Räume, Zufahrtswege, Geräte oder Medien oder einer Inanspruchnahme von Dienstleistungen eingetretenen Personen- oder Sachschäden. Die Stadt haftet insbesondere nicht

- für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Nutzerinnen und Nutzer insbesondere nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen, die in den örtlichen Schließfächern aufbewahrt werden,
- für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen oder in der Bücherei genutzten Medien und Geräte oder Dienstleistungen der Stadtbücherei entstehen,
- für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer durch fehlerhafte Inhalte der von ihr oder ihm verwendeten Medien an Dateien oder Medienträgern oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen,
- für Schäden, die aus der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen durch Nutzerinnen und Nutzer entstehen.

- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat das Urheberrecht zu achten.
- (5) Die Nutzerin oder der Nutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden.
- (6) Die Nutzerin oder der Nutzer hat die Stadt Rodgau von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen, oder der Stadt Rodgau nach deren Wahl Schadenersatz zu leisten.
- (7) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbücherei übernimmt insbesondere bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

§ 6

Internet, WLAN- und Multimedianoutzung

- (1) Zur Verfügung stehende Endgeräte mit Internetanschluss können von allen Personen ab 12 Jahre mit gültigem Büchereiausweis unentgeltlich benutzt werden. Das WLAN wird von einem externen Dienstleister bereitgestellt, es gelten die Nutzungsbedingungen des externen Dienstleisters. Die Verantwortung der Nutzung des Internets bei Personen unter 18 Jahren liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Für die Nutzung der Computer und anderer technischer Geräte können von der Leitung der Stadtbücherei Benutzungszeiten bestimmt werden.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet sich zur Internet-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Aufrufen von Medieninhalten, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt. Das Surfen auf Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornografischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei.
- (4) Andere als die von der Stadtbücherei vorgegebene Software darf nicht eingesetzt werden. An System- und Netzwerkkonfigurationen der Stadtbücherei dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- (5) Die Speicherung von Daten an den Computern der Stadtbücherei erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion des WLANs oder von Geräten und Programmen. Sie übernimmt auch keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.

§ 7

Ordnungsvorschriften und Ausschluss

- (1) Rucksäcke, Taschen und andere Behältnisse können vor dem Betreten der Stadtbücherei in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Deren Nutzung ist kostenlos. Die Stadtbücherei ist berechtigt, Schließfächer, die abends nicht geleert wurden, zu räumen und die Materialien wie Fundsachen zu behandeln. Schließfachschlüssel verbleiben in den Räumen der Bücherei.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht; insbesondere sind Störungen des Büchereibetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.
- (3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann ein Hausverbot und ein zeitweiser Ausschluss von der Nutzung der Stadtbücherei durch die Leitung der Stadtbücherei verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgt ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.
- (4) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Für die Sicherung der Unterlagen an den Arbeitsplätzen ist jede Nutzerin und jeder Nutzer selbst verantwortlich.
- (5) Informationsmaterialien und Plakate dürfen in der Stadtbücherei nur mit Zustimmung der Büchereileitung oder des beauftragten Personals ausgelegt und verteilt werden. Dies gilt auch für die Außenbereiche der Stadtbücherei.
- (6) Tiere dürfen nicht in die Stadtbücherei mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- (7) Im Einzelfall kann die Büchereileitung Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen. Hierzu erfolgt ein Aushang.
- (8) Die Leitung der Stadtbücherei oder eine von ihr benannte vertretungsberechtigte Person übt das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8

Gebühren

- (1) Bei Neuanmeldungen wird für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 € erhoben. Für Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Anmeldung kostenlos.
- (2) Eine Jahresgebühr wird nicht erhoben.
- (3) Die Ausleihe von physischen und digitalen Medien ist kostenlos.
- (4) Die Nutzung der Online-Angebote ist kostenlos.

(5) Nach Ablauf der Leihfrist wird für jede angefangene Woche eine Versäumnisgebühr in Höhe von 0,50 € pro Medium erhoben. Die Versäumnisgebühr wird ab dem zweiten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig und erhöht sich entsprechend mit jeder versäumten Woche.

(6) Für jedes Mahnschreiben wird zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe von 1,50 € (bei Mahnung per Post zzgl. Porto) erhoben.

(7) Wird ein Medium nach viermaliger erfolgloser Mahnung nicht zurückgegeben, wird seitens der Leitung der Stadtbücherei ein Leihverbot verfügt. Die nicht zurückgegebenen Medien werden als verlustig gegangen behandelt; es gilt § 5 Abs. 2 dieser Benutzungs- und Gebührenordnung. Es wird auf Kosten der Nutzerin oder des Nutzers eine Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung eingeleitet.

(8) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(9) Für Kopien und Ausdrücke in schwarz/weiß werden 0,15 € pro Seite, für Kopien und Ausdrücke in Farbe 0,30 € pro Seite erhoben.

(10) Für Bestellungen über den auswärtigen Leihverkehr wird pro Exemplar eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

(11) Für den Regionalausweis wird für Nutzerinnen und Nutzer ab Vollendung des 18. Lebensjahres eine Jahresgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Die Ausstellung eines Ersatzausweises für den regionalen Bibliotheksausweis kostet einmalig 10,00 €.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Rodgau vom 06.07.2009 wird aufgehoben.

Rodgau, den 26.05.2025

Max Breitenbach
Bürgermeister